

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 5/12 BH**

L 6 U 324/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 2 U 37/05 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover,  
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,

Beklagter.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink  
und Mutschler  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines  
Rechtsanwalts für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 1. Februar  
2012 wird  
abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1      Gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG, § 114 ZPO ist einem Kläger auf Antrag Prozesskostenhilfe für die weitere Rechtsverfolgung zu gewähren und ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 2      Nach summarischer Prüfung sieht der Senat keine gute Möglichkeit, dass der Kläger mit dem Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG Erfolg haben könnte.
- 3      Die früheren Bevollmächtigten des Klägers haben die Vertretung in dem Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde abgelehnt, da die Gründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht vorlägen. Nach summarischer Prüfung des anzufechtenden Urteils und des Verfahrens vor dem LSG ist nicht ersichtlich, dass die Nichtzulassung der Revision mit der Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich angefochten werden könnte. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, eine Divergenz oder ein Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist nicht erkennbar.
- 4      Deshalb kann auch dahinstehen, welche Bedeutung es hat, dass der Kläger als Mitglied im Sozialverband Deutschland eV zumindest grundsätzlich eine Vertretung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde erlangen kann.

